

verschiedenwertige Zahlen enthalten. Zum Nachweis ihrer Richtigkeit muß die Bestandprobe in Papiermark nebenher gemacht werden. Von den reinen Bestandskonten sind die zahlenmäßigen Verluste und (bei Gläubigerkonten) Gewinne wieder dem Goldmark-Übergangskonto zu belasten, bzw. gutzuschreiben, während die Erfolgskonten (Waren, Unkosten, Reklame, Zinsen usw.), genau wie bei jedem Abschluß in gleichwertiger Währung, über Verlust- und Gewinnkonto ausgeglichen werden. Abschreibungen auf Inventar, Maschinen u. dgl. werden ebenso behandelt. Als neues «Erfolgskonto» tritt nun das Goldmark-Übergangskonto hinzu, dessen Saldo ebenfalls auf Verlust- und Gewinnkonto übergeht. Der Abschluß wird dann schematisch folgendes Aussehen haben:

| Goldmark-Übergangskonto | | |
|--|--------------------------------------|-------------------------|
| Soll | Haben | |
| Umrechnungsverluste | Umrechnungsgewinne | 200 Bill. |
| Pm. 450 Bill. | Verlustsaldo | 250 " |
| Pm. 450 Bill. | | Pm. 450 Bill. |
| Verlust- und Gewinnkonto | | |
| Soll | Haben | |
| Unkosten usw. 380 000 000 000 000 | Warenkonto | 629 999 999 985 000 |
| Gm.-Übergangs- | Kapitalkonto | |
| Konto 250 000 000 000 000 | Verlustsaldo Gm. | 15 000 |
| | | Pm. 630 000 000 000 000 |
| Kapitalkonto | | |
| Soll | Haben | |
| Privatentnahmen 1./7. bis 31.12. 5 000 | 1.7. 1923 Bilanzvortrag | 160 000 |
| Berlustsaldo | | Gm. 160 000 |
| 31.12. 23 Bilanz (R.B.) 140 000 | | |
| | | |
| Bilanzkonto | | |
| Soll | Haben | |
| Wermögen Gm. 350 000 | Schulden | 210 000 |
| | Kapitalkonto: Reinvermögen | 140 000 |
| | | Gm. 350 000 |

Bei folgerichtiger Durchführung dieses Verfahrens muß das Schlußergebnis unfeierlich genau dasselbe sein, wie wenn jeder einzelne Geschäftsvorfall aus der Papiermark in den jeweiligen Goldmark-Betrag umgerechnet oder sofort in Goldmark gebucht worden wäre. Auch der Arbeits-, Zeit- und Materialaufwand wird jedenfalls erheblich geringer sein als die nachträgliche, unter Umständen mit Anlage neuer Bücher verbundene Neubearbeitung des ganzen Buchungsstoffes vieler Monate. Zur Ersparung von Schreibarbeit bleibt unbenommen, die zur Übertragung ins Hauptbuch bestimmten Papiermark-Monatssummen etwa vom August 1923 ab auf volle Tausende, vom November ab auf ganze Millionen auf- oder abzurunden. Die dadurch entstehenden Ungenauigkeiten sind bei den zwölf-, fünfzehn- und mehrstelligen Zahlen so geringfügig, daß sie auf das Schlußergebnis keinen in Goldmark ausdrückbaren Einfluß ausüben. Jeder Steuerpflichtige wird sich je nach seinen persönlichen Wünschen oder geschäftlichen Verhältnissen zu entscheiden haben, ob er die immerhin nicht zu unterschätzende Mühe der geschilderten Berechnung aufzubinden will oder nicht.

Dass die unsinnigen und irreführenden Billionen-, Billiarden- und Trillionenzahlen aus den Büchern auch der Privatwirtschaft verschwinden müssen, darüber kann wohl keine Meinungsverschiedenheit mehr bestehen. Auch wo das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, ist vom Januar 1924 ab die Einführung der Goldmarkrechnung für alle täglichen Buchungen unabdingbar. Eine Verlegung langjährig bewährter, aber vom Kalenderjahr abweichender Bilanzstichtage ist von den Finanzbehörden bisher nicht verlangt worden, würde auch den praktischen Bedürfnissen zahlreicher Geschäftszweige so sehr widersprechen, daß der Versuch einer schematischen einheitlichen Regelung wahrscheinlich scheitern würde, wie so viele geistige Anläufe der nachrevolutionären Regierungen. Hat man also guten Grund, seinen vom Kalenderjahr abweichenden Abschlußtermin beizubehalten, so kann man entweder in dem Übergangsjahr 1923/24 zwei Bilanzen, eine am 31. Dezember 1923 und eine an dem bisher üblichen Termin aufstellen,

oder man müßte die Papiermark-Rechnung über den 31. Dezember 1923 hinaus bis zum gewohnten Bilanztag fortsetzen. Damit würde aber die durch die Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, Art. 1, § 34, vorgeschriebene Goldmarkbilanz vom 1. Januar 1924 ihren Zweck, als Eröffnungsbilanz für die neue Goldmark-Buchhaltung zu dienen, verspielen. Man müßte dann doch auf den Abschluß vom 31. Dezember 1923 verzichten und das nächste Geschäftsjahr entsprechend verkürzen oder das hier geschilderte Verfahren durchführen und das Ergebnis des vollen Geschäftsjahrs aus den Ergebnissen der beiden Teilausschnitte zusammensehen.

Aufwandsentschädigung und Lohnabzug.

In dem vom Reichsfinanzministerium herausgegebenen Merkblatt über den Steuerauszug vom Arbeitslohn heißt es unter B Ziffer 1 u. a., daß Dienstaufwandsentschädigungen künftig dem Steuerauszug unterliegen. Dies wird dahin erläutert, daß z. B. Meise- und Fahrtkosten oder unter ähnlicher Bezeichnung gewährte Vergütungen auch dann bei der Berechnung des einzubehaltenden Steuerbetrags nicht mehr außer Acht bleiben, wenn es sich lediglich um die Erstattung barer Auslagen handelt. Gegen diese offensichtliche Unbilligkeit, die im Wege der Gesetzesauslegung durch das Reichsfinanzministerium zustandegekommen ist, hat sich der Börsenverein in einer Eingabe an das Reichsfinanzministerium gewandt. Er befindet sich dabei in Einklang mit zahlreichen anderen Spartenorganisationen, u. a. auch mit der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände in Berlin. In der Eingabe des Börsenvereins wird zunächst darauf hingewiesen, daß in der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 in § 16 Abs. 2 Ziffer 1 lediglich von »Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes« die Rede ist, so daß die Auffassung des Reichsfinanzministeriums, auch die Erstattung barer Auslagen unter den Begriff der Aufwandsentschädigungen einzubeziehen, nach der bisherigen Rechtsprechung zu dem genannten Paragraphen des Einkommensteuergesetzes im Gesetz keine Stütze findet. Aber nicht nur aus dem Wortlaut, sondern vor allem auch aus dem Sinn der gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich die Unhaltbarkeit des vom Reichsfinanzministerium vertretenen Standpunktes. Durch den Lohnabzug soll das Einkommen des Arbeitnehmers an der Quelle erfaßt werden. Voraussetzung dafür ist also ein Einkommen. Als solches kann aber die Erstattung barer Auslagen keineswegs betrachtet werden; denn dies würde nicht nur zu der Auffassung des kaufmännischen Lebens, sondern auch zum allgemeinen Sprachgebrauch in striktem Gegensatz stehen. Der Sinn der vereinfachten Besteuerung des Arbeitslohns kann doch nur der sein, daß alle dem Arbeitnehmer zufließenden geldwerten Vorteile der Besteuerung unterworfen werden, wie dies auch bei den übrigen Einkommensteuerarten der Fall ist. Barer Auslagen verdienen jedoch nicht die Bezeichnung als geldwerte Vorteile, wie ein praktisches Beispiel verdeutlichen möge. Wenn z. B. ein Reisender von seinem Gehalt, von dem bereits der Lohnabzug vorgenommen worden ist, zum Zwecke einer Geschäftstreise eine Fahrkarte von Leipzig nach Berlin löst, und es wird ihm nachträglich der für diese Fahrkarte aufgewendete Betrag von seiner Firma erstattet, so ist nach dem Merkblatt des Reichsfinanzministeriums ein nochmaliger Steuerauszug vorzunehmen. Dies bedeutet eine Doppelbesteuerung schlimmster Art, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein kann.

Wenn vom Reichsfinanzministerium darauf hingewiesen wird, daß die in Frage kommenden Angestellten bei den zuständigen Finanzämtern Anträge auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags wegen ihrer erhöhten Werbungskosten stellen könnten, so ist dem entgegenzuhalten, daß erfahrungsgemäß diese Anträge nur selten Erfolg haben und außerdem nicht einzusehen ist, warum ein zeitraubender und überflüssiger Umweg gewählt werden soll, wenn ein befriedigendes Ergebnis bereits im Wege einwandfreier Gesetzesauslegung zu erzielen ist. Hoffentlich gelingt es den Vorstellungen der wirtschaftlichen Spartenverbände, das Reichsfinanzministerium in diesem Punkte von der Überspannung des fiskalischen Interesses abzubringen! Dr. Nunge.

Deutsche Bibliophilen des 16. Jahrhunderts. Die

Fürsten von Anhalt, ihre Bücher und ihre Bucheinbände von Konrad Haebler. Mit 35 Tafeln, davon 3 farbig. Leipzig 1923: Karl W. Hiersemann. Lwd. Gm. 40.—.

Wer sich eingehender mit der Geschichte der Bibliophilie beschäftigt hat, weiß, daß die landläufige Meinung, die Bücherliebhaberei in deutschen Landen sei recht eigentlich erst in den letzten hundert